



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechtswww.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/

**Kommission für Qualitätskontrolle:
Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
für die Prüfung der Auftragsabwicklung**

A. Vorbemerkung	2
B. Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit	2
C. Prüfungsvorgehen bei der Beurteilung der Vollständigkeit der Siegelliste	3
1. Vorläufige Risikoeinschätzung und Aufbauprüfung	3

**„6/2 Kommission für Qualitätskontrolle:
Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung
der Auftragsabwicklung“**

Stand: 05.10.2016 (4 Seiten)

**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**Körperschaft des
öffentlichen Rechtswww.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/

**Kommission für Qualitätskontrolle:
Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
für die Prüfung der Auftragsabwicklung**

A. Vorbemerkung	2
B. Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit	2
C. Prüfungsvorgehen bei der Beurteilung der Vollständigkeit der Siegelliste	3
1. Vorläufige Risikoeinschätzung und Aufbauprüfung	3
2. Aussagebezogene Prüfungshandlungen	3
3. Vollständigkeitserklärung	4
4. Berichterstattung	4

A. Vorbemerkung

Bei Qualitätskontrollen hat die Kommission für Qualitätskontrolle festgestellt, dass die Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung nicht gegeben war. 1

In diesen Fällen kann die Kommission für Qualitätskontrolle Maßnahmen, insbesondere Sonderprüfungen, anordnen. Stellt sie fest, dass die Unvollständigkeit der Grundgesamtheit einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Qualitätskontrolle darstellt, kann sie eine vorgezogene Qualitätskontrolle anordnen. 2

Der vorliegende Hinweis stellt die Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit durch den Prüfer für Qualitätskontrolle dar und gibt Hilfestellungen zum Prüfungsvorgehen. 3

B. Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus den seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und aus betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO). Zur Grundgesamtheit können auch Aufträge gehören, die im Zeitpunkt der Beendigung der Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen sind, soweit dies für die Beurteilung der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist und hierfür keine ausreichend abgeschlossenen Aufträge zur Verfügung stehen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 SaQK). In der Regel wird die Grundgesamtheit aus den seit der letzten Qualitätskontrolle abgeschlossenen Aufträgen bestehen. 4

Wesentlicher Bestandteil einer Qualitätskontrolle ist die Durchführung angemessener Funktionsprüfungen, im Bereich der Auftragsabwicklung die Prüfung einzelner Aufträge. Für die Festlegung einer Stichprobe der Auftragsabwicklungen ist eine vollständige Grundgesamtheit Voraussetzung. Nur eine vollständige Grundgesamtheit gibt die Tätigkeit der WP/vBP-Praxis zutreffend wieder. Darüber hinaus gewährleistet nur eine vollständige Grundgesamtheit, dass jede Auftragsprüfung in die Auswahl der Stichprobe gelangen kann. Damit stellt die Grundgesamtheit die Basis für die Beurteilung der WP/vBP-Praxis dar und ist Grundlage für das weitere Prüfungsvorgehen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher die Vollständigkeit der Grundgesamtheit zu prüfen. 5

C. Prüfungsvorgehen bei der Beurteilung der Vollständigkeit der Siegelliste

Die Qualitätskontrolle ist sachgerecht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und fachlichen Regeln sowie eines risikoorientierten Prüfungsansatzes zu planen (§§ 17 Absatz 1 Satz 1, 20 Absatz 1 Satz 3 SaQK).

6

Für die Prüfung der Grundgesamtheit kommen nach der vorläufigen Risikoeinschätzung in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der Praxis insbesondere Aufbauprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen in Betracht.

7

1. Vorläufige Risikoeinschätzung und Aufbauprüfung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich mit einer kritischen Grundhaltung zunächst ein vorläufiges Bild über das Risiko des Vorliegens einer unvollständigen Grundgesamtheit zu machen. Im Rahmen einer Aufbauprüfung ist der Prozess der Erstellung der Erfassung der Zusammenstellung der zu berücksichtigenden Aufträge zu beurteilen. Hierbei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle sowohl das inhärente Risiko (bspw. Prüfungsmandate wechseln zwischen Sozien) und das Kontrollrisiko zu beurteilen.

8

2. Aussagebezogene Prüfungshandlungen

Auf Basis des ermittelten Fehlerrisikos sowie der Ergebnisse eventueller Funktionsprüfungen werden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen festgelegt und können bspw. folgende Prüfungshandlungen umfassen:

9

- Kritische Befragung des Praxisinhabers,
- Plausibilisierung der Grundgesamtheit mit den Umsatzerlösen,
- Einsichtnahme in die Debitorenliste,
- Abgleich der Grundgesamtheit mit öffentlich zugänglichen Informationen, wie elektronischer Bundesanzeiger, Datenbanken und Suchmaschinen, Transparenzbericht, Presseberichterstattung etc.,
- Abgleich der Grundgesamtheit mit dem Schriftverkehr aus der letzten Qualitätskontrolle oder der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer (§ 57a Absatz 1 Satz 2 WPO) und Klärung eventueller Abweichungen,
- Berücksichtigung eventuellen Schriftverkehrs mit anderen Aufsichtsstellen (bspw. Berufsaufsicht der WPK).

3. Vollständigkeitserklärung

Auch bei der Durchführung von Qualitätskontrollen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle Erklärungen der Praxis, insbesondere eine Vollständigkeitserklärung, nach den geltenden fachlichen Regeln einzuholen. Dabei kann die Vollständigkeit der Grundgesamtheit explizit bestätigt werden. 10

Für die Einholung von Vollständigkeitserklärungen bei einer Qualitätskontrolle gelten die allgemeinen Grundsätze. Auch wenn es sich um die Prüfung eines Berufskollegen handelt, ist zu beachten, dass die Vollständigkeitserklärung notwendige Prüfungshandlungen nicht ersetzt (s. a. IDW PS 303 n. F., insbesondere Tz. 19, 23). 11

4. Berichterstattung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat im Qualitätskontrollbericht darüber zu berichten, wie die geprüfte Praxis die Vollständigkeit der Grundgesamtheit sicherstellt und wie er dies geprüft hat (vgl. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle, zu E.). 12

Berlin, 5. Oktober 2016